

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie

Studienrichtung I: Angewandte Humangeographie¹

Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

an der Universität Trier

Vom 12. November 1998, zuletzt geändert am 12. April 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie/Geowissenschaften (FB VI) der Universität Trier am 3. November 2004 folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 3. März 2005, Az.: 15226, Tgb.-Nr. 78/04 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderungsordnung vom 12. April 2005 ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2005 (Nr. 15, S. 637) veröffentlicht.

GLIEDERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Art der Prüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 8 Informationsrecht
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Freiversuch, Einhaltung von Fristen

¹ Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten: Fremdenverkehrsgeographie, Kommunalwissenschaft und Raumentwicklung

II. Diplomvorprüfung

- § 12 Prüfungstermine zur Diplomvorprüfung
- § 13 Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Humangeographie
- § 14 Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 15 Gliederung und Gegenstand der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Humangeographie
- § 16 Gliederung und Gegenstand der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 17 Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Humangeographie
- § 18 Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 19 Zeugnis der Diplomvorprüfung
- § 20 Wiederholung der Diplomvorprüfung/Endgültiges Nichtbestehen

III. Diplomprüfung

- § 21 Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Humangeographie
- § 22 Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 23 Umfang der Diplomprüfung und Prüfungstermine
- § 24 Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Humangeographie
- § 25 Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Bewertung der Diplomarbeit
- § 29 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 30 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Widerspruch
- § 32 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 33 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Art der Prüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geographie. Durch die Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse in der Geographie und in den von ihr bzw. ihm gewählten Nebenfächern sowie die Fähigkeit zur selbständigen Lösung geographischer Problemstellungen nach wissenschaftlichen Methoden und Grundsätzen erworben hat.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der akademische Grad „Diplom-Geographin“ bzw. „Diplom-Geograph“ (abgekürzt: Dipl.-Geogr.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Studienplan stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium umfasst in der Studienrichtung I das Hauptfach Angewandte Humangeographie und zwei Nebenfächer, in der Studienrichtung II das Hauptfach Angewandte Physische Geographie und zwei Nebenfächer; es gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 148 Semesterwochenstunden.
- (4) Während des Studiums und bis zur Zulassung zur Diplomprüfung (§§ 21 und 22) hat der bzw. die Studierende ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) gemäß § 21 Abs. 2 Buchstabe e bzw. § 22 Abs. 2 Buchstabe e abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum sollte in mindestens zwei verschiedenen Institutionen abgeleistet werden. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.
- (5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden im Diplomstudiengang Geographie an der Universität Trier eingeschrieben sind; §67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

Der Diplomprüfung (§§ 21 ff.) geht die Diplomvorprüfung (§§ 12 ff.) voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand einer Fachprüfung sind die Stoffgebiete der dem Prüfungsfach nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Der Vollzug der Prüfungsordnung erfolgt arbeitsteilig durch den Ständigen Prüfungsausschuss und das Hochschulprüfungsamt. Das Hochschulprüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation der Prüfungen und vollzieht die Dokumentation der Prüfungen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern aus dem Fachbereich Geographie / Geowissenschaften der Universität Trier und zwar aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie je einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die bzw. der Studierende und das nichtwissenschaftliche Mitglied dürfen an Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen, nicht mitwirken. Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren, das studentische Mitglied auf die Dauer von einem Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein, und ihr bzw. ihm obliegt die Geschäftsführung in allen Fragen des Diplomstudienganges in Zusammenarbeit mit dem Hochschulprüfungsamt.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung von Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den gemäß Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden, ihrem bzw. seinem Stellvertreter oder dem Hochschulprüfungsamt übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, so kann die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, im Namen des Ausschusses entscheiden.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüfungskandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen jeweils einen Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Zur bzw. zum Prüfenden kann nur bestellt werden, wer das entsprechende Fach an der Universität Trier als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Professorin bzw. Professor im Ruhestand, Honorar-Professorin bzw. Honorar-Professor oder Habilitierte bzw. Habilitierter in Forschung und Lehre vertritt.
- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können auf eigenen Antrag im Benehmen mit dem Fachbereichsrat für Prüfungsgebiete zu Prüfenden in der Diplomprüfung bestellt werden, sofern sie diese Prüfungsgebiete in der Forschung und Lehre selbständig wahrnehmen und promoviert sind. In diesem Falle muss die 2. Prüfung von einem Prüfungsberechtigten nach Absatz 2 abgenommen werden.
- (4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind mit Zustimmung der jeweiligen Fachvertreter bei der Diplomvorprüfung prüfungsberechtigt, sofern sie im Grundstudium selbständig Lehrveranstaltungen abhalten und promoviert sind.
- (5) Als Beisitzende dürfen nur diejenigen bestellt werden, die die Diplomprüfung in einem Studiengang der Geographie / der Geowissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern bzw. Prüfungsgebieten mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten ermittelt.
- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Noten der zwei Hauptfachprüfungen mit dem Faktor 3, die Noten der zwei Nebenfachprüfungen mit dem Faktor 2 und die Note der Diplomarbeit mit dem Faktor 5 gewichtet werden.
- (5) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote errechnet, so ergeben sich folgende Bewertungsstufen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Notendurchschnitt der Fachprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 7

Öffentlichkeit der Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachbereichs anwesend sein, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widerspricht.

Bei mündlichen Prüfungen kann auf Antrag von Studentinnen die Frauenbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Frauenbeauftragten statt.

§ 8

Informationsrecht

- (1) Vor Abschluss der Diplomvor- oder der Diplomprüfung kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat über Teilergebnisse der jeweiligen Prüfung unterrichten.
- (2) Unmittelbar nach Abschluss einer mündlichen Teilprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Prüfungsnote mitgeteilt.
- (3) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin bzw. der Kandidat Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakten nehmen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung werden Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugelassen, die
 - die Hochschulreife oder die fachgebundene Studienberechtigung besitzen,
 - die für die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung vorgeschriebenen Fächer ordnungsgemäß studiert haben,
 - die in §§ 13 und 14 bzw. §§ 21 und 22 geforderten Unterlagen und Nachweise vorlegen.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss mindestens in dem der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung vorangehenden Fachsemester an der Universität Trier immatrikuliert gewesen sein.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Geographie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Trier Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Trier im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Fachhochschulen sowie in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden bei der Praktikumszeit anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wertung.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studienleistungen sowie von Vorprüfungen und anderen gleichwertigen Prüfungsleistungen trifft im Zweifelsfall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

- (1) Sofern die Teilnahme an den Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters erfolgt, gelten Fachprüfungen, die erstmals nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Fachprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung, spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Bei Berechnung der Fachstudiendauer gemäß Abs. 1 und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebene Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder

- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle von Buchstabe c ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Studium von bis zu zwei Semestern an einer ausländischen Hochschule. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

II. Diplomvorprüfung

§ 12

Prüfungstermine zur Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung soll spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

§ 13

Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Humangeographie

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich an das Hochschulprüfungsamt zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Studienberechtigung
 - b) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses der Universität bzw. durch vergleichbare Leistungen
 - c) Eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie oder in den selben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 - d) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen:

1 LN
1 eLN²

Proseminar in Physischer Geographie II
Proseminar/Übung in Physischer Geographie I oder Angewandten Umweltwissenschaften

² Einfacher Leistungsnachweis: Leistungsnachweis über Studienleistung mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, zu der auch die Anfertigung kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören kann.

1 LN, 1 eLN	2 Proseminare zur Humangeographie, davon eines nur mit einfachem Leistungsnachweis
1 LN	Proseminar zur Angewandten Humangeographie (wahlweise aus einem der drei Studienschwerpunkte)
1 LN	Übung zu Grundlagen der Kartographie
1 eLN	Proseminar/Übung zu Grundlagen und Methoden der räumlichen Planung
1 LN	Proseminar zu Methoden der empirischen Sozialforschung
1 LN	Proseminar/Übung Einführung in die Statistik
1 eLN	14 Exkursionstage, davon mindestens 4 eintägige geographische Exkursionen (davon mindestens 1 Tag in der Angewandten Physischen Geographie) und eine mindestens 5-tägige geographische Exkursion in Deutschland oder benachbarten Regionen. Die restlichen Exkursionstage können entsprechend dem geographischen Exkursionsangebot absolviert werden.
1 eLN	ein mindestens 7-tägiges Grundpraktikum zur Angewandten Human-geographie

e) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums im 1. Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre

f) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums in einem 2. Nebenfach nach Wahl gemäß § 15 Abs. 3

(3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen bzw. adäquate Leistungen nachzuweisen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das Hochschulprüfungsamt über die Zulassung zur Diplomvorprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Diese darf nur versagt werden, wenn

- die Unterlagen nach § 13 Abs. 2 unvollständig sind,
- die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
- die Kandidatin bzw. der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind oder
- die Kandidatin bzw. der Kandidat sich an einer anderen Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Hochschulprüfungsamt im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags mitgeteilt.

§ 14

Zulassung zur Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich an das Hochschulprüfungsamt zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulreife oder der fachgebundenen Studienberechtigung
 - b) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses der Universität bzw. durch vergleichbare Leistungen
 - c) Eine Erklärung darüber ob und ggf. wie oft die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie oder in den selben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
 - d) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen:
 1. Geographie
 - 2 LN 2 Proseminare in Physischer Geographie I bzw. II
 - 1 LN Proseminar in Humangeographie
 - 1 eLN Proseminar/Übung in Humangeographie oder in Grundlagen und Methoden der räumlichen Planung
 2. Geowissenschaften
 - 1 LN Übung zu Grundlagen der Kartographie
 - 1 LN Übung zu Grundlagen der Statistik und Datenanalyse
 - 2 LN und
 - 2 eLN davon 2 Übungen aus den geowissenschaftlichen Fächern Bodenkunde, Geobotanik und Geologie, und 2 Übungen aus den geowissenschaftlichen Fächern Analytische und Ökologische Chemie, Biogeographie, Fernerkundung, Hydrologie, Klimatologie und Ökotoxikologie / Toxikologie. Von diesen 4 Leistungsnachweisen können 2 als einfache Leistungsnachweise erworben werden. Die Leistungsnachweise können jedoch nicht in den Geowissenschaften erworben werden, die mit Nebenfächern nach Abs. 2 Buchstabe f und Buchstabe g identisch sind.
 3. Exkursionen und Praktika
 - 1 eLN ein mindestens 7-tägiges Geländepraktikum im Fach Physische Geographie (Geomorphologische Kartierung)
 - 1 eLN ein mindestens 7-tägiges Geländepraktikum in einem der geowissenschaftlichen Fächer, vorzugsweise in einem der gewählten Nebenfächer
 - 1 eLN 14 Exkursionstage, davon eine mindestens 5-tägige geographische Exkursion in Deutschland oder den benachbarten Regionen. Drei weitere Exkursionstage sind in Physischer Geographie zu erbringen. Sechs Exkursionstage sind in den Geowissenschaften zu erbringen, davon jeweils ein bis drei Exkursionstage in den gewählten Geowissenschaften, das ggfs. gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 als Nebenfach gewählt wurde.

- e) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums im Nebenfach nach Wahl gemäß § 16 Absatz 2 Buchstabe c
 - f) 2 Leistungsnachweise des Grundstudiums in einem weiteren Nebenfach gemäß § 16 Absatz 2 Buchstabe d
- (3) Sind die Nebenfächer nach Abs. 2 Buchstabe e und f identisch mit den Geowissenschaften nach Absatz 2 Buchstabe d Nr. 2, so sind insgesamt pro Nebenfach je zwei Leistungsnachweise zu erbringen; davon kann je einer als einfacher Leistungsnachweis erworben werden.
 - (4) Ist das Nebenfach nach Absatz 2 Buchstabe f nicht identisch mit den Geowissenschaften nach Absatz 2 Buchstabe d Nr. 2, so sind für das gewählte Nebenfach zwei Leistungsnachweise zu erbringen. In diesem Fall entfällt ein Leistungsnachweis der Geowissenschaften im Wahlpflichtbereich (Anorganische und Ökologische Chemie, Fernerkundung, Hydrologie, Klimatologie, Ökotoxikologie/Toxikologie).
 - (5) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen bzw. adäquate Leistungen nachzuweisen.
 - (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das Hochschulprüfungsamt über die Zulassung zur Diplomvorprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Diese darf nur versagt werden, wenn
 - die Unterlagen nach § 14 Absatz 2 unvollständig sind,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind oder
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat sich an einer anderen Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Hochschulprüfungsamt im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags mitgeteilt.

§ 15
Gliederung und Gegenstand
der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I:
Angewandte Humangeographie

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in dem Studienplan näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums im Hauptfach und den beiden Nebenfächern.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 - a) Physische Geographie
 - b) Humangeographie
 - c) das 1. Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
 - d) ein weiteres Nebenfach nach Wahl gemäß Abs. 3
 - e) Techniken und Methoden: Statistik, Kartographie.

Die mündlichen Prüfungen in Statistik sowie in Kartographie werden durch jeweils einen benoteten, studienbegleitend unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweis ersetzt. Die Noten in Statistik sowie in Kartographie werden gemäß § 6 Abs. 5 in einer Gesamtnote zusammengefasst, die in die Endnote der Diplomvorprüfung eingeht. Auf diese Leistungsnachweise finden insbesondere die Vorschriften über die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 20) Anwendung.

- (3) Als zweites Nebenfach kann ein Fach aus dem Fächerangebot des Fachbereiches VI oder ein Fach aus der Gruppe der im Anhang aufgelisteten Fächer gewählt werden. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
- (4) Wenn in einem Nebenfach die Prüfungsleistungen studienbegleitend abzulegen sind, dann wird die zusammenfassende Fachnote als Fachprüfung für die Diplomvorprüfung gewertet.

§ 16
Gliederung und Gegenstand
der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II:
Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in dem Studienplan näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums im Hauptfach und den beiden Nebenfächern.

- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- a) Physische Geographie
 - b) Humangeographie
 - c) ein Nebenfach nach Wahl (nach Maßgabe des Lehrangebots) aus der Gruppe der folgenden Fächer: Anorganische und Ökologische Chemie, Biogeographie, Bodenkunde, Fernerkundung, Geobotanik, Geologie, Hydrologie, Kartographie, Klimatologie, Ökotoxikologie/Toxikologie
 - d) ein weiteres Nebenfach nach Wahl gemäß Abs. 3 oder ein Fach aus der folgenden Gruppe: Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Öffentliches Recht), Soziologie, Volkswirtschaftslehre
 - e) Techniken und Methoden: Statistik, Kartographie.

Die mündlichen Prüfungen in Statistik sowie in Kartographie werden durch jeweils einen benoteten, studienbegleitend unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweis ersetzt. Die Noten in Statistik sowie in Kartographie werden gemäß § 6 Abs. 5 in einer Gesamtnote zusammengefasst, die in die Endnote der Diplomvorprüfung eingeht. Auf diese Leistungsnachweise finden insbesondere die Vorschriften über die Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 20) Anwendung.

- (3) Als Nebenfach gem. Abs. 2 Buchstabe d können die in Abs. 2 Buchstabe c genannten geowissenschaftlichen Fächer und die im Anhang aufgelisteten Fächer gewählt werden. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
- (4) Wenn in einem Nebenfach die Prüfungsleistungen studienbegleitend abzulegen sind, dann wird die zusammenfassende Fachnote als Fachprüfung für die Diplomvorprüfung gewertet.

§ 17

Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Humangeographie

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die Prüfungen in Physischer Geographie und in Humangeographie erfolgen mündlich und dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

- (3) Die Prüfungen in den beiden Gebieten Physische Geographie sowie Humangeographie erfolgen mündlich und dauern in der Regel 30 Minuten.
- (4) In den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächern wird die mündliche Prüfung ersetzt durch die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweise aus den Prüfungsgebieten. Deren Noten gehen gleichgewichtet in die Fachnote für das gewählte wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Nebenfach ein.
- (5) Die mündlichen Fachprüfungen sind bei verschiedenen Prüfenden in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abzulegen.
- (6) Der bzw. die Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Er bzw. sie wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (7) Die Diplomvorprüfung soll innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen werden. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um 4 Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann zudem festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Wird die Diplomvorprüfung nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

§ 18

Durchführung der Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die Prüfungen in Physischer Geographie und in Humangeographie erfolgen mündlich und dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.
- (3) Die Prüfungen in den Nebenfächern erfolgen in der Regel mündlich und dauern jeweils in der Regel 30 Minuten.
- (4) In den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Nebenfächern wird die mündliche Prüfung ersetzt durch die unter prüfungsmäßigen Bedingungen erworbenen Leistungsnachweise aus den Prüfungsgebieten. Deren Noten gehen gleichgewichtet in die Fachnote für das gewählte wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Nebenfach ein.

- (5) Die mündlichen Fachprüfungen sind bei verschiedenen Prüfenden in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abzulegen.
- (6) Die bzw. der Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Sie bzw. er wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (7) Die Diplomvorprüfung soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um vier Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann zudem festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Wird die Diplomvorprüfung nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

§ 19

Zeugnis der Diplomvorprüfung

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Wiederholung der Diplomvorprüfung / Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Einzelfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die betreffende Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Zu einer Wiederholungsprüfung soll sich die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils spätestens zu einem Prüfungstermin des nächsten Semesters melden. Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Prüfung in diesem Prüfungsfach als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (3) Ist eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden. Ein Wechsel des Nebenfaches ist nach endgültigem Nichtbestehen der Fachprüfung im Nebenfach ausgeschlossen.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die bzw. der die Hochschule ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Humangeographie

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend.
- (2) Als Voraussetzungen für die Zulassung sind ferner nachzuweisen:
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen
 - 1 LN Oberseminar in Humangeographie
 - 1 LN Oberseminar in der Angewandten Humangeographie (wahlweise aus einem der Studienschwerpunkte)
 - 1 LN Forschungspraktikum (wahlweise aus einem der Studienschwerpunkte)
 - 1 LN Projektstudie (wahlweise aus einem der Studienschwerpunkte)
 - 1 eLN Seminar/Übung Statistik
 - 1 eLN Übung Kartographische Informationsverarbeitung
 - 1 eLN Übung Informationsverarbeitung und kartographische Visualisierung
 - 1 eLN Übung aus den Bereichen empirische Methodenlehre oder Wissenschaftstheorie und ihre Anwendung
 - 1 eLN Seminar zur Regionalen Geographie
 - 1 eLN Übung Praxisbeispiele (wahlweise aus einem der Studienschwerpunkte)
 - b) eine mindestens 14-tägige geographische Groß-Exkursion (1 eLN)
 - c) das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung der Studienrichtung I oder ein vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkanntes Zeugnis
 - d) die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar bzw. eine vergleichbare Leistung in den gewählten Nebenfächern gemäß § 24 Abs. 4

- e) eine von einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin anerkannte Bescheinigung über mindestens 13 Wochen Praktikumszeit in fachnahen Dienststellen, Betrieben o.ä. der in Aussicht genommenen Berufslaufbahn.

§ 22

Zulassung zur Diplomprüfung in der Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend.
- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung sind ferner nachzuweisen:
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an nachstehenden Lehrveranstaltungen:
 - 1 LN Oberseminar Physische Geographie
 - 1 LN Oberseminar Angewandte Physische Geographie
 - 1 LN Projektseminar
 - 4 eLN Übungen für Fortgeschrittene in Physischer Geographie
 - 1 eLN Seminar Regionale Geographie
 - 1 eLN ein mindestens 14-tägiges physisch-geographisches Geländepraktikum für Fortgeschrittene
 - b) eine mindestens 14-tägige geographische Groß-Exkursion (1 eLN)
 - c) das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in der Studienrichtung II oder ein vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkanntes Zeugnis
 - d) die erfolgreiche Teilnahme an je zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums (Seminaren, Oberseminaren oder Übungen) in den gewählten Nebenfächern gemäß § 25 Abs. 4 und 5, davon je eines mit einfachem Leistungsnachweis
 - e) eine von einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter anerkannte Bescheinigung über mindestens 13 Wochen Praktikumszeit in fachnahen Dienststellen, Betrieben o.ä. der in Aussicht genommenen Berufslaufbahn.

§ 23

Umfang der Diplomprüfung und Prüfungstermine

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus mündlichen und gegebenenfalls schriftlichen Prüfungen und einer nachfolgenden schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich im achten Semester zur Diplomprüfung anmelden.

§ 24

Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung I: Angewandte Humangeographie

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungen im Hauptfach Angewandte Humangeographie und in zwei Nebenfächern nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Diplomarbeit gemäß § 27.
- (3) Die Diplomprüfung gliedert sich im Hauptfach in die mündlichen Prüfungen
 - a) Angewandte Humangeographie mit Schwerpunkt in Fremdenverkehrsgeographie oder Kommunalwissenschaft oder Raumentwicklung,
 - b) Humangeographie und Regionalgeographie.

Für die Fachprüfungen sind zwei verschiedene Prüfende vorzuschlagen.

- (4) Eines oder die beiden Nebenfächer können aus dem Fächerangebot des Fachbereichs VI oder aus den im Anhang aufgelisteten Fächern aus anderen Fachbereichen gewählt werden. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
- (5) In Nebenfächern des Fachbereiches VI erfolgt in der Regel eine mündliche Prüfung. Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches VI werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.
- (6) Jede mündliche Fachprüfung im Hauptfach dauert in der Regel 45 Minuten und jede mündliche Prüfung in den Nebenfächern 30 Minuten.
- (7) Die Fachprüfungen sind in Gegenwart einer bzw. eines von der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu bestellenden sachkundigen Beisitzenden abzulegen. Grundsätzlich wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nur von einem Prüfenden geprüft. Für die Bestellung der Beisitzenden gilt § 5 entsprechend.
- (8) Die bzw. der Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Sie bzw. er wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistung beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

- (9) Die mündlichen Fachprüfungen finden zu festgesetzten Terminen - in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit - statt. Die Fachprüfungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten sollen innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen abgeschlossen sein. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um 4 Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Werden die Fachprüfungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Wird im Rahmen der Diplomprüfung ein Nebenfach mit einer Klausur abgeschlossen, dann wird die Fachnote für dieses Prüfungsfach entsprechend den Bedingungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches gebildet, d.h. gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Note der mündlichen Ergänzungsprüfung und/oder des Leistungsnachweises.
- (11) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich entsprechend Abs. 4 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 25

Gliederung und Durchführung der Diplomprüfung in der Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften)

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten genannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungen im Hauptfach Angewandte Physische Geographie und Prüfungen in zwei Nebenfächern nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Diplomarbeit gemäß § 27.
- (3) Die Diplomprüfung gliedert sich im Hauptfach Angewandte Physische Geographie in die mündlichen Prüfungen
 - a) Physische Geographie,
 - b) Angewandte Physische Geographie und Regionalgeographie.

Beide Prüfungen müssen bei zwei verschiedenen Prüfenden aus dem Fach Physische Geographie abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Als erstes Nebenfach kann nach Maßgabe des Lehrangebots gewählt werden:
 - Analytische und Ökologische Chemie
 - Biogeographie
 - Bodenkunde
 - Fernerkundung
 - Geobotanik
 - Geologie

- Hydrologie
 - Kartographie
 - Klimatologie
 - Ökotoxikologie/Toxikologie.
- (5) Als zweites Nebenfach kann gewählt werden ein Fach gemäß Abs. 4 oder ein Fach aus der Gruppe der im Anhang aufgelisteten Fächer. Weitere Nebenfächer können in begründeten Fällen von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen werden. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei ist die Prüfungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Faches sicherzustellen. Mit der Genehmigung des Antrages werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die für das gewählte Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer festgesetzt.
 - (6) In Nebenfächern des Fachbereichs VI erfolgt in der Regel eine mündliche Prüfung. Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs VI Geographie / Geowissenschaften werden zu den im jeweiligen Fachbereich gültigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen geprüft.
 - (7) Jede mündliche Fachprüfung im Hauptfach dauert in der Regel 45 Minuten und jede mündliche Prüfung in den Nebenfächern 30 Minuten.
 - (8) Die Fachprüfungen sind in Gegenwart einer bzw. eines von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses zu bestellenden sachkundigen Beisitzenden abzulegen. Grundsätzlich wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nur von einem Prüfenden geprüft. Für die Bestellung der Beisitzenden gilt § 5 entsprechend.
 - (9) Die bzw. der Beisitzende fertigt eine Niederschrift über die Prüfung an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Sie bzw. er wirkt bei der Bewertung der Prüfungsleistung beratend mit. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
 - (10) Die mündlichen Prüfungen finden zu festgesetzten Terminen - in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit - statt. Die Fachprüfungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten sollen innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen abgeschlossen sein. Bei unabdingbaren, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungszeitraum um vier Wochen verlängern. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, in welchen Fällen darüber hinaus Ausnahmen möglich sind. Werden die Fachprüfungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeschlossen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 - (11) Wird im Rahmen der Diplomprüfung ein Nebenfach mit einer Klausur abgeschlossen, dann wird die Fachnote für dieses Prüfungsfach entsprechend den Bedingungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches gebildet, d.h. gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Note der mündlichen Ergänzungsprüfung und/oder des Leistungsnachweises.
 - (12) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich entsprechend Absatz 5 in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Einzelfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die betreffende Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist in § 28 Abs. 5 und 6 geregelt.
- (2) Zu einer Wiederholungsprüfung soll sich die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils spätestens zu einem Prüfungstermin des nächsten Semesters melden. § 13 Abs. 1 bzw. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Für den von der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses im Falle einer nicht bestandenen Prüfung zu erteilenden Bescheid gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungsteil gemäß § 23 endgültig nicht bestanden, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die bzw. der die Hochschule ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 27

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Diplomstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bzw. den Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der bzw. des Betreuenden die Anfertigung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (6) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss das Thema der Diplomarbeit unverzüglich, spätestens jedoch 4 Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung mit einem oder einer Prüfenden gemäß § 5 Absatz 2 vereinbaren. Erfolgt die Themenvergabe der Diplomarbeit nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden. Das Thema der Diplomarbeit kann auch in einem Nebenfach gestellt werden. In jedem Fall muss einer der beiden Betreuenden der Diplomarbeit Fachvertreterin oder Fachvertreter in der gewählten Studienrichtung sein. Im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern können auch prüfungsberechtigte, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung Themen für Diplomarbeiten vergeben. Für die Diplomarbeit ist nach Möglichkeit ein Thema zu stellen, das mit Beobachtungen im Gelände, empirischen Erhebungen oder mit der Auswertung von sonstigem Originalmaterial verbunden und nach Möglichkeit auf die Praxis in Verwaltung und Wirtschaft bezogen ist.
- (7) Die Bearbeitung des Diplomarbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Themenvergabe.
- (8) Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neue Thema der Diplomarbeit ist innerhalb von zwei Monaten nach Rückgabe anzumelden.
- (9) Im Einzelfall kann die bzw. der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (10) Bei Umständen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, setzt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung dieser Umstände eine neue Abgabefrist fest.
- (11) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Hochschulprüfungsamt abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (12) Die Diplomarbeit ist in vier maschinenschriftlichen Exemplaren einzureichen, die gebunden, paginiert und in technisch einwandfreiem Zustand sein müssen. Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten, eines bei den Gutachterinnen bzw. Gutachtern. Das vierte Exemplar kann mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der bzw. des Betreuenden an die Universitätsbibliothek weitergegeben werden.
- (13) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 28

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird von der bzw. dem Betreuenden und einer weiteren gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person des Fachbereichs begutachtet. Eine bzw. einer der Begutachtenden kann einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität angehören. Eine bzw. einer der beiden Begutachtenden muss Professorin oder Professor sein.
- (2) Die Zweitbewertung hat unabhängig von der Erstbewertung zu erfolgen.
- (3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter reichen in der Regel innerhalb von vier, spätestens von acht Wochen nach Einreichung der Arbeit die Gutachten mit einer Benotung gemäß § 6 Abs. 1 ein. Liegen die Gutachten nach Ablauf von spätestens sechs Wochen nicht vor, muss das Versäumnis über die Dekanin bzw. den Dekan dem Hochschulprüfungsamt schriftlich begründet werden und der nächstmögliche endgültige Abgabetermin genannt werden.
- (4) Stimmen die Gutachten in der Benotung nicht überein, so konsultiert die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beide Gutachterinnen bzw. Gutachter. Wird keine Einigung erzielt und weichen die Noten weniger als zwei volle Stufen voneinander ab, wird der Mittelwert gebildet. Weichen die Noten um mindestens zwei volle Stufen voneinander ab, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter hinzugezogen. Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Benotungen ermittelt.
- (5) Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht eingereicht oder mit der Durchschnittsnote „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. In diesem Falle hat die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Bei Fristversäumnis erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 27 Abs. 8 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Im Fall einer nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Diplomarbeit muss bei einer Wiederholung ein neues Thema bearbeitet werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 29

Zeugnis der Diplomprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhalten die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis, das unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt wird. Dieses wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unter dem Datum des Abgabetermins der Diplomarbeit unterzeichnet. Es enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung erzielten Noten, eine Gesamtnote sowie die Namen der beteiligten Prüfenden. Zusätzlich zum Prüfungszeugnis wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das

deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden³. Auf Antrag des Prüflings erhält er zusätzlich zum Diploma Supplement Übersetzungen der Diplomurkunden und des Zeugnisses der Diplomprüfung in englischer Sprache.

- (2) In der Studienrichtung I: Angewandte Humangeographie kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bezeichnung des Studienschwerpunktes
 - Fremdenverkehrsgeographie oder
 - Kommunalwissenschaft oder
 - Raumentwicklungin das Zeugnis aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Studienschwerpunktes in das Zeugnis ist, dass von den in § 21 genannten wahlweise zu erbringenden Leistungsnachweisen der Angewandten Humangeographie mindestens zwei aus dem gewünschten Studienschwerpunkt vorliegen, die Diplomprüfung der Angewandten Humangeographie im gleichen Studienschwerpunkt abgelegt wurde und die Diplomarbeit von einer humangeographischen Fachvertreterin oder einem humangeographischen Fachvertreter als Erstgutachter oder Zweitgutachter betreut wurde. Erfolgt eine solche Studienschwerpunktbildung nicht, lautet die Bezeichnung auf dem Zeugnis: Angewandte Humangeographie.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Die Erteilung des Zeugnisses der Diplomprüfung, das Ausstellen eines Diploma Supplements zusätzlich zum Prüfungszeugnis sowie eine Beurkundung der Verleihung des Hochschulgrades in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 30 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Geographin" bzw. "Diplom-Geograph" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der bzw. dem Vorsitzenden und von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

³ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Widerspruch

Erhebt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so fertigt das Hochschulprüfungsamt den Widerspruchsbescheid.

§ 32

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin im Hochschulprüfungsamt vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgelegten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden. Bei Rücktritt von der Prüfung aus einem triftigen Grund (z.B. wegen Krankheit), ist die Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester abzulegen, bei Klausuren zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle kann die betreffende Prüfungsleistung von den Prüfenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 33

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung getäuscht oder sich beim Abfassen der Diplomarbeit unlauterer Mittel bedient und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist der Prüfungsausschuss befugt, die betroffenen Noten nachträglich neu festzusetzen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308).
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Trier, den 12. April 2005

Der Dekan des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Joachim Hill

**Anhang zur Diplomprüfungsordnung Geographie
i.d.F. vom 12. April 2005**

Wählbare Nebenfächer aus anderen Fachbereichen der Universität Trier

Ägyptologie

Informatik

Klassische Archäologie

Kunstgeschichte

Mathematik

Politikwissenschaft

Psychologie

Rechtswissenschaft: Öffentliches Recht

Sprachen:

Chinesisch

Englisch

Französisch

Italienisch

Japanisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Nebenfächer:

Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre

Soziologie

Statistik